7. Kann eine Sicherstellung des Eingebrachten, zu welcher der Schuldner nach der Vorschrift des §. 255 A.L.R. II. 1 verpflichtet war, auf Grund des §. 3 Nr. 1 des Ansechtungsgesetzes vom 21. Juli 1879 angesochten werden?

VI. Civilsenat. Urt. v. 31. Mai 1886 i. S. A. D. L. (Kl.) w. Ab. M. u. Agn. M. (Bekl.) Rep. IIIa. 129/86.

- I. Landgericht II Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Aus ben Gründen:

"Nach den Feststellungen des angesochtenen Urteiles sind auf den jetzt subhastierten Grundstücken des beklagten Ehemannes insolge seiner Anträge vom 17. Mai 1879 Grundschulden von 24 000 M und von 21 000 M nebst Zinsen sür die mitbeklagte Ehefrau eingetragen und der letzteren die hierüber gedildeten Grundschuldbriese nach dem 1. Oktober 1879 ausgehändigt worden. Die auf diese Grundschulden bei der Kausgelderverteilung entsallenen 8000 M und 8200 M nimmt die Klägerin sür sich in Anspruch, indem sie die Sintragung der Grundschulden und die Aushändigung der Grundschuldbriese sür simuliert erklärt und zugleich auf Grund des §. 3 Nr. 1 des Ansechtungsgesetzes vom 21. Juli 1879 ansicht. Durch die Vorentschung sind der Mitbeklagten zwei Eide auferlegt, der eine zur Widerlegung der behaupteten Simulation, der andere zur Erbringung des vollständigen

Nachweises für die Thatsache, daß der Mitbeklagten eine Illatenforderung von 36 000 M an ihren Chemann zugeftanden hat. Für den Fall der Ableistung dieses letteren Gides hält das Berufungsgericht den Anspruch der Rlägerin, soweit derselbe auf das Anfechtungsgesetz gestütt ist, für unbegründet. Es nimmt die in &. 2 diefes Gesethes bezeichneten Voraussekungen der Anfechtung als vorhanden an und erachtet für erwiesen, daß der Antrag auf Eintragung der Grundschulden, bezw. die Aushändigung der Grundschuldbriefe an die beklagte Chefrau seitens deren Chemannes in der Absicht erfolgt ist, der Chefrau für ihre Illatenforderungen mit Rücksicht auf seine damglige Vermögenslage, nach welcher die wahrscheinliche Besorgnis eines bevorstehenden Verluftes der Forderungen begründet mar, eine besondere Sicherheit zu bestellen, "alfo insoweit seine sonstigen Gläubiger gegenüber seiner Shefrau zu benachteiligen". Es führt jedoch aus, daß durch diese Absicht unter ber Voraussetzung der Richtigkeit der Matenforderung nach &. 3 Mr. 4. des Gefetes vom 21. Juli 1879 und &. 255 A.L.R. II. 1 ein Anfechtungs= anspruch nicht begründet worden sei.

Dieser Aussührung liegt nach der zutreffenden Rüge der Revision eine unrichtige Auffassung der Vorschriften des Ansechtungsgesehrs zu Grunde.

Allerdings kann ber Ansechtungsgrund des &. 3 Nr. 4 a. a. D. auf eine Sicherstellung des Eingebrachten, zu welcher ber Schuldner durch die Bestimmung des &. 255 A.L.A. I. 1 verpflichtet war, keine Anwendung finden. Allein daraus läßt sich nicht folgern, daß eine derartige Sicherstellung auch der Anfechtung aus &. 3 Nr. 1 des Ge= setzes vom 21. Juli 1879 entzogen sei. In der Nr. 1 des &. 3 a. a. D. sind nicht, wie in den Nr. 2. 3. 4, bestimmte Arten von Rechtsgeschäften als Gegenstand der Anfechtung bezeichnet, sondern für anfechtbar erklärte Rechtshandlungen jeder Art, welche der Schuldner in der dem anderen Teile bekannten Absicht, seine Gläubiger zu benachteiligen, vorgenommen Daß banach auch solche Rechtshandlungen, welche von dem hat. Schuldner zur Erfüllung einer ihm gesetzlich obliegenden Verpflichtung vorgenommen sind, der Anfechtung aus &. 3 Nr. 1 a. a. D. unterliegen können, erscheint unbedenklich und ist von dem Reichsgerichte wiederholt ausgesprochen worden. Weder aus den Worten des Gesetzes noch aus inneren Gründen läßt sich die Annahme rechtfertigen, daß die Absicht einer Benachteiligung ber Gläubiger grundfätlich überall außgeschlossen sei, wo der Schuldner nur dasjenige gethan hat, wozu er nach dem Gesetze im Wege Rechtens angehalten werden konnte. Vielsmehr wird in jedem derartigen Falle nach den konkreten Umständen zu prüsen sein, ob die Absicht des Schuldners lediglich auf die Erfüllung seiner gesetzlichen Verpflichtung, oder zugleich auf Benachteiligung seiner übrigen Gläubiger durch die Verringerung der zu deren Befriedigung erforderlichen Vermögensobjekte gerichtet gewesen ist, und ob letzterenfalls dem anderen Teile die Benachteiligungsabsicht des Schuldners bekannt gewesen ist.

Bgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 9 S. 73, Bb. 10 S. 6; Gruchot, Beiträge Bb. 27 S. 160.

Daß mit dieser Auslegung der Vorschriften des Anfechtungsgesetzes bem &. 255 A.R. II. 1 jede Bedeutung entzogen werde, läßt sich nicht zugeben. Das der Chefrau in dieser Gesetzvorschrift eingeräumte Recht auf Sicherheitsbestellung bleibt nicht bloß in denjenigen Källen unverfürzt bestehen, wo die wahrscheinliche Besorgnis eines bevorstehenben Verlustes des Eingebrachten durch andere Umstände als durch die Konkurrenz mehrerer Gläubiger, also beispielsweise durch die Beteiligung an einem gewagten Unternehmen, durch verschwenderische Lebensweise des Chemannes 2c, begründet wird, sondern es behält seine volle Wirkfamkeit auch dann, wenn der Chemann ohne die Absicht der Benach: teiligung der sonstigen Gläubiger gehandelt, oder wenn wenigstens die Chefrau von der fraudulosen Absicht ihres Chemannes feine Kenntnis gehabt hat. Daß aber bei dem Vorhandensein der fraudulosen Absicht und der Kenntnis davon die in Gemäßheit des &. 255 a. a. D. erfolgte Sicherstellung vonseiten der benachteiligten Gläubiger als ihnen gegenüber unwirksam angefochten werden kann, ift als eine notwendige Folge des Anfechtungsgesetzes vom 21. Juli 1879 nach dessen Wortlaute und Motiven (val. namentlich S. 131) anzusehen.

Aus wesentlich benselben Gründen hat das Reichsgericht in drei Urteilen vom 5. November 1884 (Rep. V. Nr. 114. 115. 116/84) eine Rückgewähr des Eingebrachten, zu welcher der Ehemann nach §. 258 A.S.R. II. 1 verpslichtet war, auf Grund des §. 3 Nr. 1 des Anssechtungsgesehres für ansechtbar erklärt.

Damit steht auch das von den Revisionsbeklagten in Bezug genommene Urteil des Reichsgerichtes vom 26. April 1884 i. S. L. wider G. (Rep. V. 438/83) nach seinem Endergebnisse nicht im Widerspruche. Denn dieses Urteil läßt die Frage, od die in §. 3 Nr. 1 a. a. D. vorausgesetzte Absicht niemals vorhanden sein kann, sobald die Vorausssetzungen des §. 255 A.L.K. II. 1 vorliegen, ausdrücklich dahingestellt und hebt zur Rechtsertigung der Abweisung der damals erhobenen Anssechtungsklage besonders hervor, der Berusungsrichter sei auf Grund thatsächlicher Erwägungen zu dem Resultate gelangt, daß die Absicht des beklagten Chemannes auf Erfüllung seiner gesehlichen Verpflichtung, seine Shefrau sicherzustellen, nicht aber auf Benachteiligung seiner Gläubiger gerichtet gewesen ist.

Bgl. auch Urteil des R.G.'s vom 12. Dezember 1885 i, S. H. w. W. Rep. 182/85.

Da die Vorentscheidung nicht auf derartigen thatsächlichen Erwägungen, sondern unter Verletzung des §. 3 Nr. 1. 4 des Ansechtungszgesetzes auf der rechtsirrigen Ansicht beruht, daß bei einer nach §. 255 A.S.N. II. 1 gerechtsertigten Sicherheitsbestellung durch die Absicht, die Gläubiger zu benachteiligen, die Ansechtung überhaupt nicht begründet werden könne, mußte auf Aufhebung des Verufungsurteiles erkannt werden. Zur Endentscheidung ist die Sache schon deshalb nicht reif, weil der Verufungsrichter sich darüber nicht ausgesprochen hat, ob die mitbeklagte Ehefrau von der Venachteiligungsabsicht ihres Ehemannes, deren Vorhandensein nach den vorstehend entwickelten Grundsähen anderzweit zu prüfen sein wird, Kenntnis gehabt hat."